

07.12.87

VP - AS - In - R - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

ZUR

Ersten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße
(1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung)

Punkt der 584. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1987

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

R 1. Eingangsformel

In der Eingangsformel
sind die Worte "und des § 5 Abs. 2 und 3"
durch die Worte ", des § 5 Abs. 2 und 3 und des
§ 10 Abs. 2 Satz 2"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Ergänzung der Eingangs-
formel um die im Hinblick auf die
Bußgeldvorschriften des Artikels 1
Nr. 6 Buchstabe c für den grenzüber-
schreitenden Verkehr erforderliche
Ermächtigung.

VP
R

2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a₀ - neu - (§ 1 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 1 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) In den Angaben zu Randnummer 10 353
werden die Worte "Satz 3"
durch die Worte "Abs. 3"
ersetzt.'

Begründung:

§ 1 Abs. 4 hat bisher nicht die Fassung erhalten, die die vorgesehene Änderung der Ordnungswidrigkeitenvorschrift in § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e voraussetzt, die ihrerseits von einer Gliederung der Randnummer 10 353 in Absätze ausgeht. Er muß deshalb angepaßt werden.

VP

3. Artikel 1 Nr. 3 (§ 5 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 ist Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Der Umfang der notwendigen Ausweitung von Ausnahmemöglichkeiten sollte im Interesse der Sicherheit von Gefahrguttransporten nochmals geprüft und das Ergebnis dieser Prüfung bei der demnächst anstehenden Novellierung berücksichtigt werden.

VP 4. Artikel 1 Nr. 3a - neu - (§ 6)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Worte
"amtlichen oder amtlich anerkannten"
gestrichen.
- b) In Absatz 4 wird in Satz 2 der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

"Genügen die Fahrzeuge den erwähnten Vorschriften, ist von einem nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 jeweils zuständigen Sachverständigen für Beförderungseinheiten der Fahrzeugklasse B.III eine Prüfbescheinigung nach Anlage B Anhang B.3b und für die übrigen Fahrzeuge eine Prüfbescheinigung nach Anlage B Anhang B.3a auszustellen;".'

Begründung:

Anpassung des § 6 an die Neuregelung der Sachverständigenzuständigkeiten in § 9 Abs. 3 Nr. 2 und 3.

VP 5. Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Abs. 3 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 7 Abs. 3 Satz 3 - neu -
das Datum "1. Januar 1991"
durch das Datum "1. Januar 1989"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Einführung der Neuregelung bereits zum
1. Januar 1989 erscheint machbar und daher
geboten. Die Deutsche Bundesbahn und Kombiver-
kehr haben erklärt, daß sie in der Lage sind,
den Verkehr zu diesem Zeitpunkt zu übernehmen.

R 6. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb
Untergruppe iii
ist das Wort "Randnummer"
jeweils durch das Wort "Angabe"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

P 7. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee (§ 10 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee Untergruppe ii sind in Buchstabe c
die Worte "daß der Tank für"
durch die Worte "daß der Tank den"
zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige sprachliche Berichtigung.

P 8. Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc (§ 10 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc sind in
Nummer 4 Buchstabe a und in
Nummer 5
jeweils die Worte
", auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4,"
durch die Worte
"und mit § 1 Abs. 4"
zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

VP 9. Artikel 3 Abs. 2

In Artikel 3 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550) tritt am 30. Juni 1988 außer Kraft."

Begründung:

Vervollständigung des Verordnungstextes.

Änderungen der Anlage (Anlagen A und B)

VP 10. Nummer 5 der Anlage (Anlage A Randnummer 2019)

In Nummer 5 der Anlage sind in Randnummer 2019 nach den Worten

"(BGBl. I S. 961)"

die Worte "in den jeweils geltenden Fassungen" einzufügen.

Begründung:

Es soll gewährleistet werden, daß immer auf die geltenden Vorschriften verwiesen wird. Gleichzeitig wird eine ständige Anpassung an die geänderten Rechtsvorschriften vermieden.

11. Nummer 23 Buchstabe c der Anlage (Anlage A Randnummer 2401)

In Nummer 23 der Anlage ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) Nach Bemerkung 4 wird folgende Ziffer 1b eingefügt:

"1b) Gemische (Präparate, Zuberei- | Abfälle,
tungen und Abfälle),

die aus festen Stoffen bestehen, die entzündbare flüssige
Stoffe enthalten."

Begründung:

Berücksichtigung der mit den ADR-Vertragsstaa-
ten vereinbarten Fassung.

VP 12 . Nummer 75 Buchstabe a der Anlage (Anlage B Randnummer 10 220)

In Nummer 75 Buchstabe a der Anlage ist die Überschrift der Randnummer 10 220 wie folgt zu fassen:

"Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter in
festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks, Gefäßbatterien oder
Tankcontainern mit einem Fassungsraum von mehr als
1000 l | 3000 l"

Begründung:

Die Übernahme der zwischen den ADR-Vertragsstaaten vereinbarten Überschrift führt insoweit zu einem Sicherheitsverlust für den innerstaatlichen Verkehr, als die Vorschriften der Randnummer 10 220 über den hinteren Schutz und die Brandschutzausrüstung der Fahrzeuge bereits heute für die Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 l gelten. Deshalb muß es für den innerstaatlichen Verkehr bei der bisherigen Regelung bleiben. Die vorgesehene Ausdehnung auf Trägerfahrzeuge von Tankcontainern muß dementsprechend im innerstaatlichen Verkehr bereits für Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 l (anstelle von 3000 l) gelten.

13. Nummer 80 der Anlage (Anlage B Randnummer 10 353)

Nummer 80 der Anlage ist wie folgt zu fassen:

'30. Randnummer 10 353 wird wie folgt gefaßt:

"10 353 (1) Das Betreten eines Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten mit offener Flamme ist untersagt. Außerdem dürfen diese Beleuchtungsgeräte keine metallische Oberfläche haben, die Funken erzeugen könnte.

(2) Gedeckte Fahrzeuge, die Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis höchstens 55° C oder die in Rn. 2200 (3) als brennbar bezeichneten Stoffe und Gegenstände der Klasse 2 befördern, dürfen nur mit solchen tragbaren Beleuchtungsgeräten betreten werden, die so beschaffen sind, daß sie entzündbare Dämpfe oder Gase, die sich im Innern des Fahrzeuges ausgebreitet haben, nicht entzünden können.

(3) Der Fahrzeugführer
hat für die Einhaltung
der Vorschriften der
Absätze 1 und 2 zu
sorgen."

Begründung:

Randnummer 10 353 hat bisher nicht die Fassung erhalten, die die vorgesehene Änderung der Ordnungswidrigkeitenvorschrift in § 10 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe e voraussetzt. Sie muß deshalb angepaßt werden.

VP 14. Nummer 82 Buchstabe c der Anlage (Anlage B Randnummer 10 385)

In Nummer 82 der Anlage ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 6 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Den Absätzen 1 bis 5 unterliegen ohne Rücksicht auf die Masse nicht Sicherheitszündhölzer der Klasse 1c Ziffer 1a), gefährliche Güter der Klasse 4.1 Ziffer 9 und 10 sowie ekelerregende Stoffe der Klasse 6.2.""

Begründung:

Der Verordnungstext würde dazu führen, daß ungereinigte leere Verpackungen in großer Zahl in einer Beförderungseinheit befördert werden, ohne daß Unfallmerkblätter mitgeführt zu werden brauchen. Dies stellt einen Sicherheitsverlust dar, der ausgeschlossen werden sollte. Dies gilt umso mehr, als gerade von ungereinigten leeren Verpackungen wegen der Dampf/Luftgemische besondere Gefahren ausgehen.

15. Nummer 82 Buchstabe d der Anlage (Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 6a)

In Nummer 82 der Anlage ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

"(6a) Für gefährliche Güter der Klassen 2 bis 5.1, 6.1 und 8 in Versandstücken darf anstelle des in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebenen Unfallmerkblattes ein Unfallmerkblatt für Sammeladungen gefährlicher Güter mehrerer Klassen (Sammelunfallmerkblatt) verwendet werden. Der Beförderer hat das Sammelunfallmerkblatt dem Fahrzeugführer zu übergeben. Der Fahrzeugführer hat es an den in Absatz 5 genannten Stellen mitzuführen. Wenn die Nettomasse eines einzelnen gefährlichen Gutes 1000 kg überschreitet oder die Beförderung eines Gutes nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtig ist, muß außer den Sammelunfallmerkblättern für dieses Gut ein Unfallmerkblatt nach Absatz 1 im Führerhaus mitgeführt werden."

(noch Ziffer 15)

Begründung:

Der Ausschuß "Stoffe/Verpackungen" des Gefahrgut-Verkehrs-Beirats hat in seiner Sitzung am 19./20. November 1987 empfohlen, das Sammelunfallmerkblatt nicht für Güter der Klassen 1, 5.2, 6.2, 7 und 9 gelten zu lassen. Für Stoffe der Klasse 1 gilt ein Zusammenladeverbot mit anderen gefährlichen Gütern. Gerade beim Sammeln von Gütern werden überwiegend Lastkraftwagen ohne Anhänger verwendet. Schon aus diesem Grund ist es nicht notwendig, Güter der Klasse 1 in das Sammelunfallmerkblatt einzubeziehen.

Güter der Klassen 6.2, 7 und 9 werden üblicherweise weder miteinander noch mit anderen gefährlichen Gütern zusammen befördert. Auch insoweit kommt eine Einbeziehung dieser Klassen in das Sammelunfallmerkblatt nicht in Betracht.

Stoffe der Klasse 5.2 müssen überwiegend in besonderen Fahrzeugen (Kühlung erforderlich) befördert werden. Dies schließt ein Mitbefördern anderer gefährlicher Güter in der Regel aus.

P 16. Nummer 83 Buchstabe a der Anlage (Anlage B Randnummer 10 500)

In Nummer 83 der Anlage ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 wird Satz 6 wie folgt gefaßt:

"Warntafeln sind nicht erforderlich bei der Beförderung von Sicherheitszündhölzern der Klasse 1 c Ziffer 1 a), gefährlichen Gütern der Klasse 4.1 Ziffer 9 und 10 sowie ekelerregenden Stoffen der Klasse 6.2."

Begründung:

Der Verordnungstext würde dazu führen, daß ungereinigte leere Verpackungen in großer Zahl in einer Beförderungseinheit befördert werden, ohne daß diese mit Warntafeln gekennzeichnet sein müssen. Dies stellt einen Sicherheitsverlust dar, der ausgeschlossen werden sollte. Dies gilt umso mehr, als gerade von ungereinigten leeren Verpackungen wegen der Dampf/Luftgemische besondere Gefahren ausgehen.

VP

17. Nummer 97 der Anlage (Anlage B Randnummer 51 220)

In Nummer 97 der Anlage ist die Überschrift der Randnummer 51 200 wie folgt zu fassen:

"Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter in
festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern
mit einem Fassungsraum von mehr als
1000 l | 3000 l"

Begründung:

Die Übernahme der zwischen den ADR-Vertragsstaaten vereinbarten Überschrift führt insoweit zu einem Sicherheitsverlust für den innerstaatlichen Verkehr, als die Vorschriften der Randnummer 51 220 bereits heute für die Fahrzeuge mit festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 l gelten. Deshalb muß es für den innerstaatlichen Verkehr bei der bisherigen Regelung bleiben. Die vorgesehene Ausdehnung auf Trägerfahrzeuge von Tankcontainern muß dementsprechend im innerstaatlichen Verkehr bereits für Tankcontainer mit einem Fassungsraum von mehr als 1000 l (anstelle von 3000 l) gelten.

18. Nummer 109 der Anlage (Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153) und Nummer 110 der Anlage (Anlage B.1b Randnummer 212 153)

In Nummer 109 der Anlage ist in Anlage B Anhang B.1a Rn. 211 153 Satz 1 und in Nummer 110 der Anlage ist in Anlage B Anhang B.1b Rn. 212 153 Satz 1 jeweils die Angabe "Abschnitte 2, 3 und 5" durch die Angabe "Abschnitte 2, 3 und 6" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Richtigstellung, da sich die Kennzeichnungsvorschriften in beiden Fällen in den Abschnitten 6 der jeweiligen Anhänge befinden.

B

19. Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.